



Lenz und Johlen

Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Straßenbaubeiträge vor dem Aus? Kommunale Vorkehrungen und Strategien

Rainer Schmitz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD

Gesetz zur Abschaffung von Straßenausbaubeiträgen

Artikel 1
Änderung des
Kommunalabgabengesetzes

Das Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom (einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des letzten Änderungsgesetzes), wird wie folgt geändert:

§ 8 wird wie folgt geändert

1. Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Umbau und Ausbau von dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen werden keine Beiträge erhoben.“

b) Es wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Den hierfür erforderlichen Kostenausgleich zwischen Land und Kommunen regelt ein Gesetz.“

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Kommunalabgabengesetz für das
Land Nordrhein-Westfalen (KAG)

§ 8
Beiträge

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.



LANDTAG Nordrhein-Westfalen

17. Wahlperiode

Drucksache 17/4300

20.11.2018

Antrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

Straßenausbaubeiträge bürgerfreundlich gestalten

Der Landtag beauftragt die Landesregierung, eine Modernisierung des § 8 KAG NRW insbesondere unter Berücksichtigung folgender Aspekte vorzubereiten:

1. Dafür Sorge zu tragen, dass verpflichtend eine zeitlich vorgelagerte Bürgerbeteiligung bei kommunalen Straßenausbauvorhaben in Orientierung an den Regelungen aus § 14 Absatz 2 GemHVO NRW durchgeführt wird.
2. Zu prüfen, ob im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung die Kommunen zukünftig selbst über die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG entscheiden können und eine Regelung für Härtefälle zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geschaffen werden kann.
3. Die Möglichkeit der Zahlungsmodalitäten zu vereinfachen, indem ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlungen eingeführt wird.
4. Dafür Sorge zu tragen, dass der für Zwecke von Straßenausbaubeiträgen anzusetzende Zinssatz sich dynamisch am von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Basiszinssatz orientiert.
5. Die Förderungen des Landes für den kommunalen Straßenausbau nicht ausschließlich auf den kommunalen Anteil der Maßnahme zu beziehen, sondern Förderbeträge an der Gesamtsumme der Maßnahme auszurichten.

Politische Reaktionen auf die Diskussion zur Abschaffung der Straßenbaubeiträge



Lenz und Johlen
Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

- **Aufhebung oder Änderung der Straßenbaubeitragssatzung**
- **Aussetzung von Straßenbaumaßnahmen**

§ 8 I Kommunalabgabengesetz NRW

Die Gemeinden und Gemeindeverbände können Beiträge erheben. Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge erhoben werden, soweit nicht das Baugesetzbuch anzuwenden ist.

Rechtsfolge:

Pflicht der Gemeinde, eine Beitragssatzung zu erlassen und die Beitragsverfahren durchzuführen

(Ausnahme: Vorliegen atypischer Umstände)

OVG Münster, Urteil vom 23.07.1991 – 15 A 1100/90 -

§ 9 I Straßen- und Wegegesetz NRW

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen, um- und auszubauen, zu erweitern oder sonst zu verbessern sowie zu unterhalten.

Rechtsfolgen: Amtshaftung nach § 839 I BGB, Art. 34 GG
i.V.m. § 9 StrWG NRW bei Pflichtverletzung

OLG Hamm, Urteil vom 25.05.2004 - 9 U 43/04 -:

„Nach gefertigter Rechtsprechung haben die für die Sicherheit der in ihren Verantwortungsbereich fallenden Verkehrsflächen zuständigen Gebietskörperschaften tunlichst darauf hinzuwirken, dass die Verkehrsteilnehmer in diesen Bereichen nicht zu Schaden kommen.“



§ 75 GO NRW

**Die Haushaltswirtschaft ist wirtschaftlich,
effizient und sparsam zu führen.**

*Hamacher in: Articus/Schneider, GO NRW, Kommentar, 5. Aufl. 2016, § 75 Anm. 3:
„Der kurzfristige Verzicht auf Substanzerhaltung
ist demnach weder wirtschaftlich noch sparsam.“*

Vorausleistungsbescheide

- **Rückzahlungspflicht, wenn kein endgültiger Bescheid folgt**
OVG Münster, Beschluss vom 30.06.2009 – 15 B 524/09 –

Ablösevereinbarungen

- **Rückerstattung wegen Wegfalls der Geschäftsgrundlage**
Driehaus, Kommunalabgabenrecht, Kommentar, § 8 Rn. 156

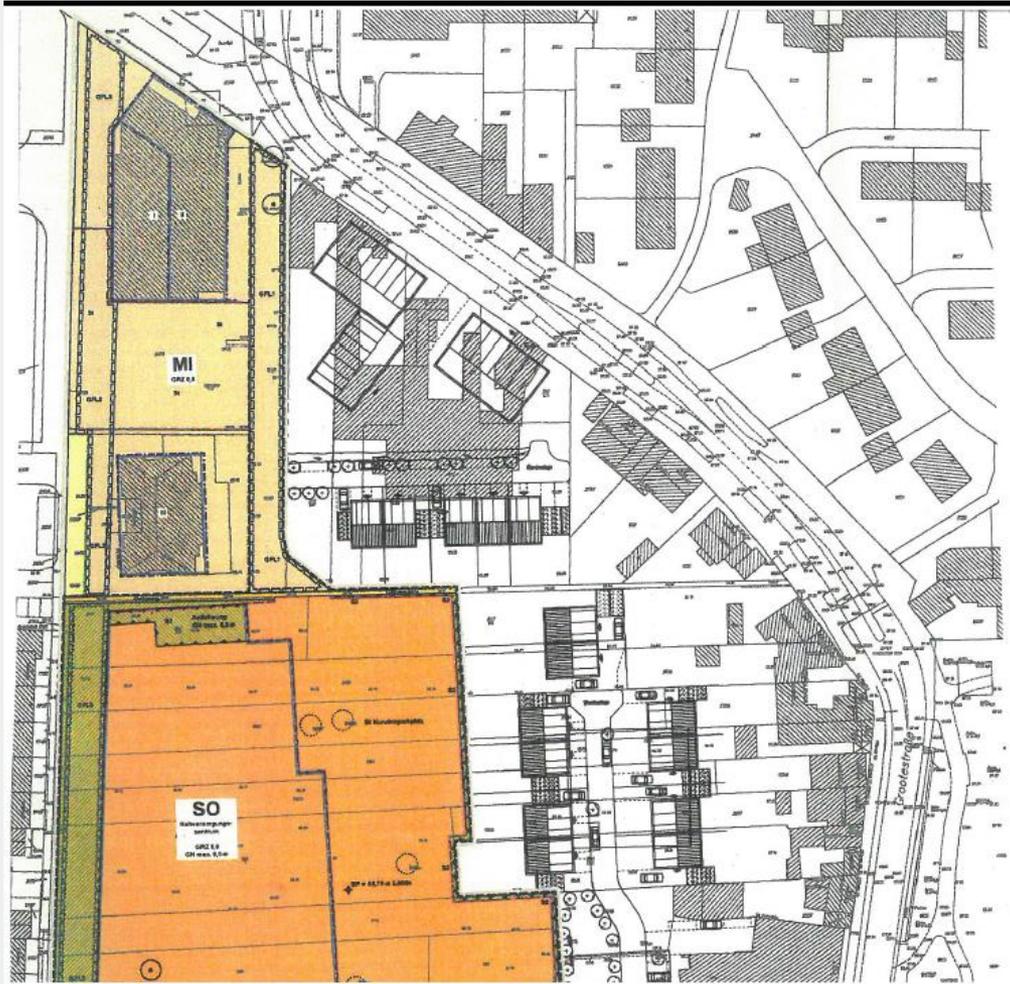


➤ **Festsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung**

(§§ 12 I Nr. 4 b) KAG NRW, 164 AO)

➤ **Vorläufige Festsetzung**

(§ 12 I Nr. 4 b) KAG NRW, 165 AO)



Definition der Erschließungsanlage

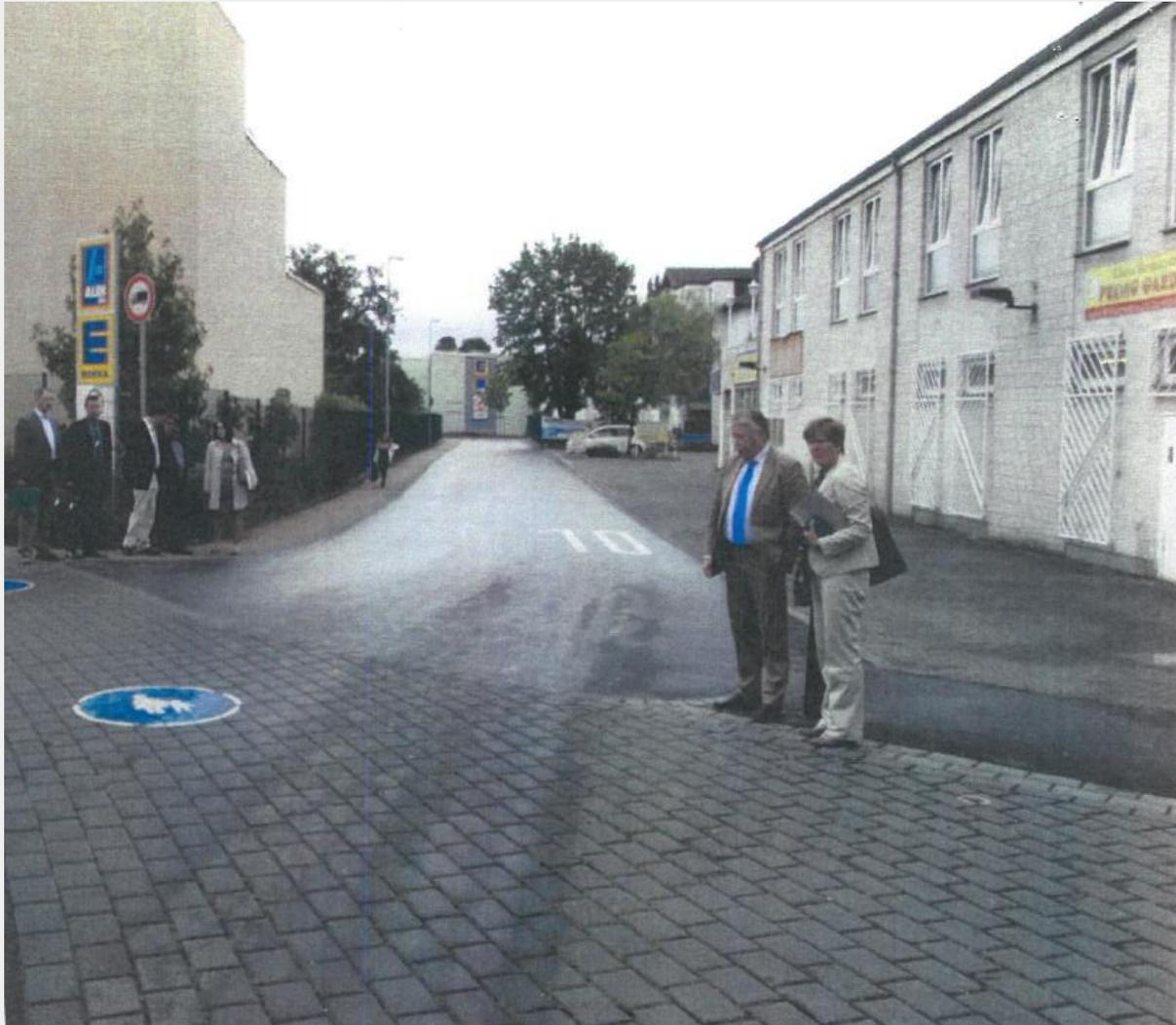
- 17 K 7898/15 VG Köln
- 15 A 78/16 OVG Münster
- 9 C 1.19 BVerwG (noch anhängig)



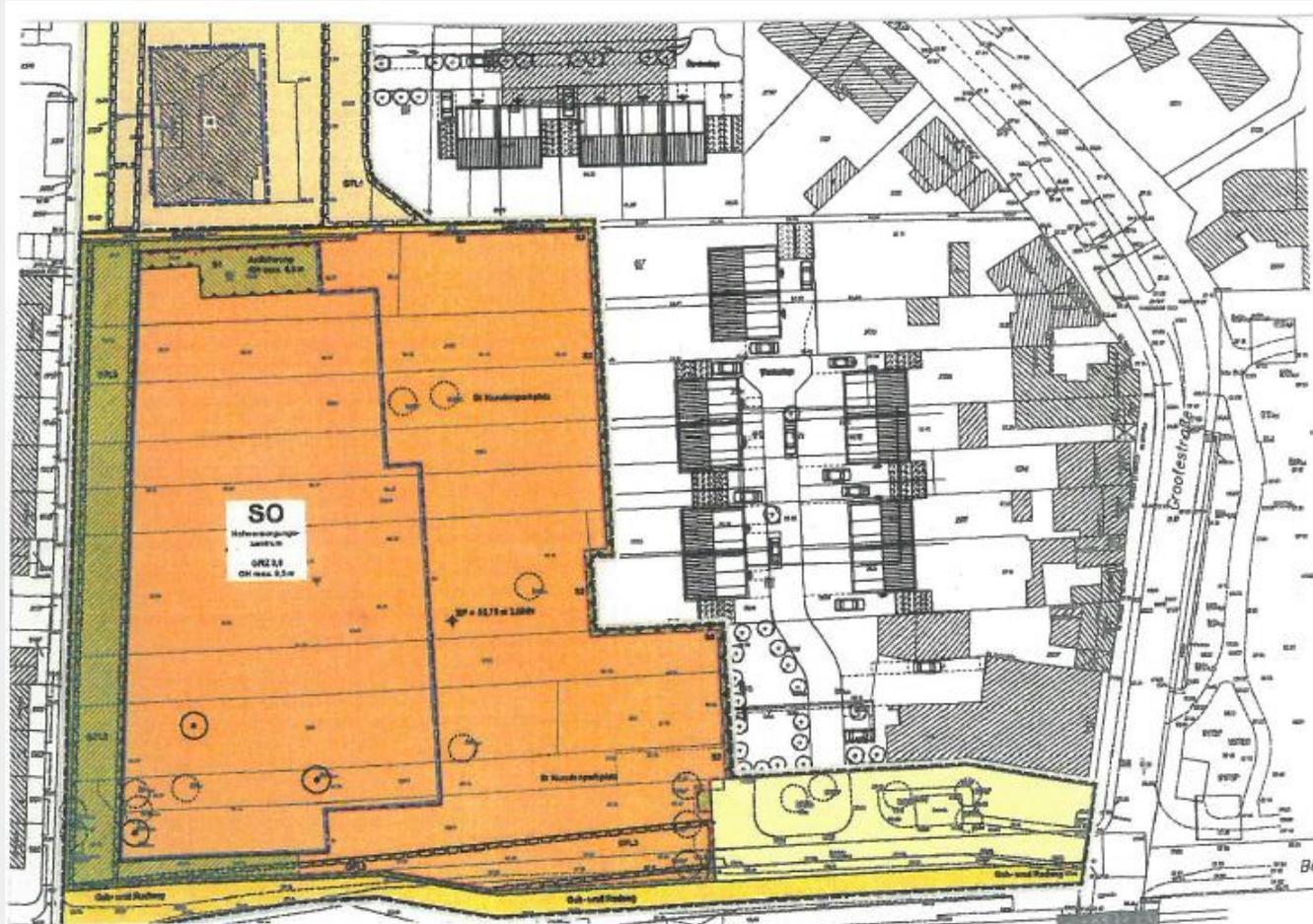
Abrechnungsgebiet







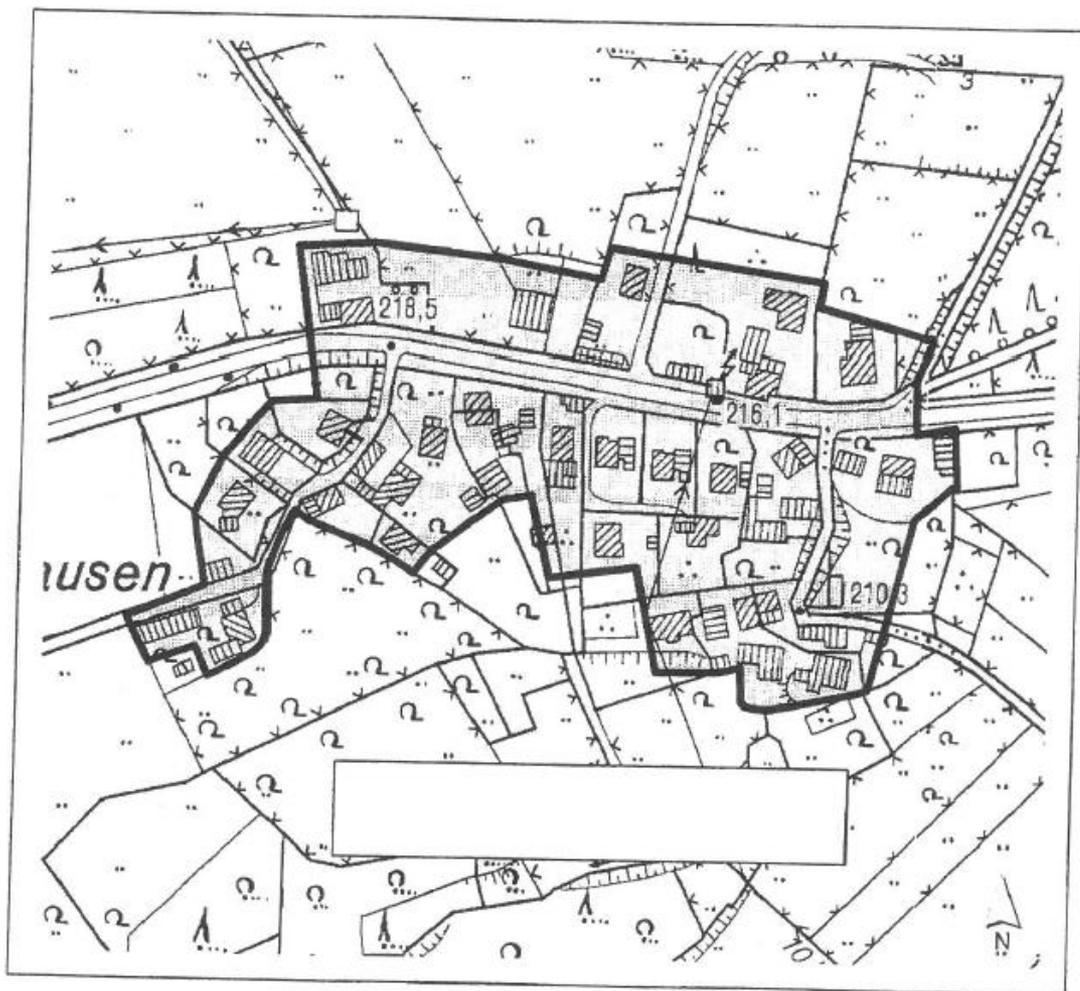




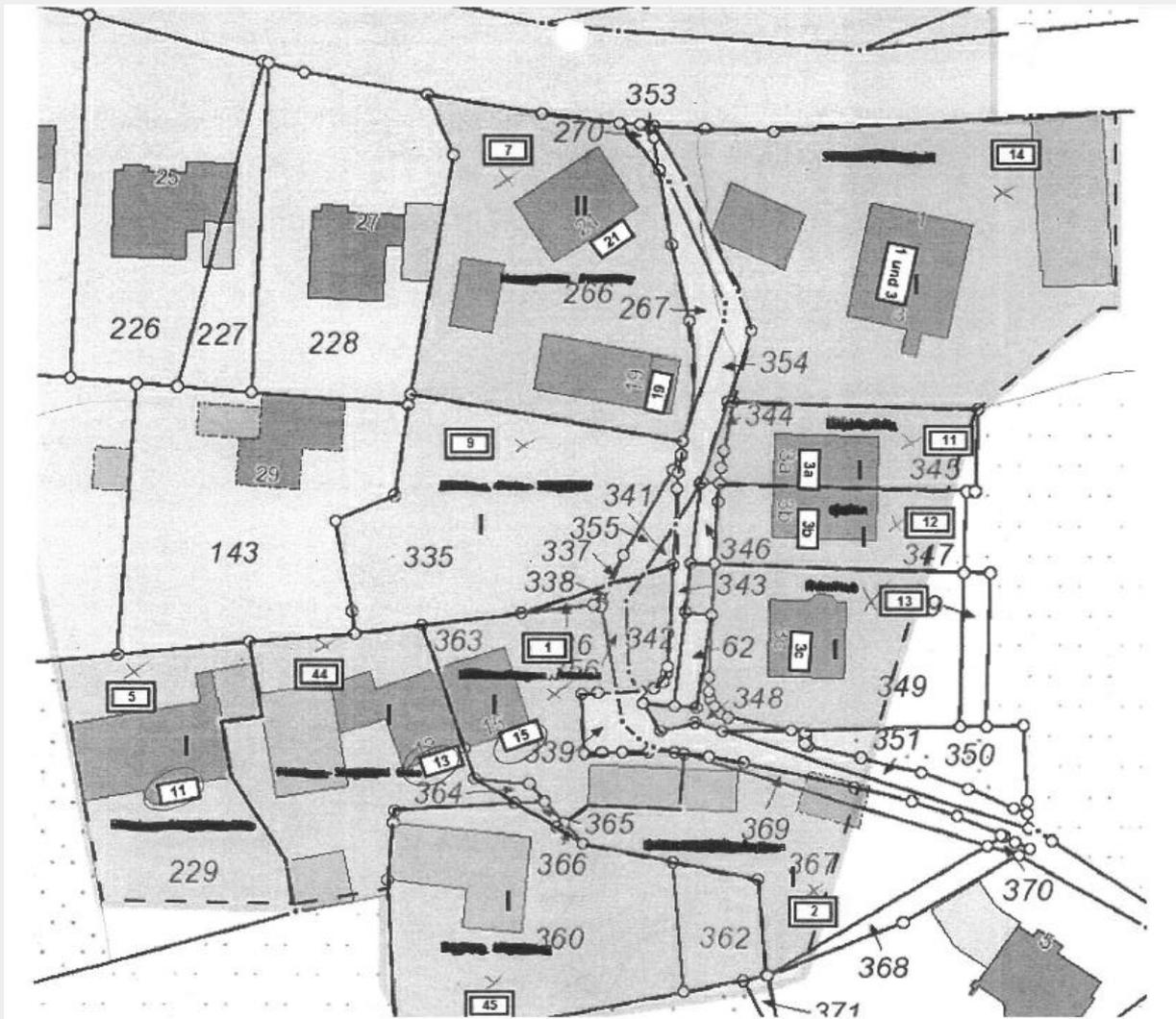
Erschließungsanlage und Regimeentscheidung

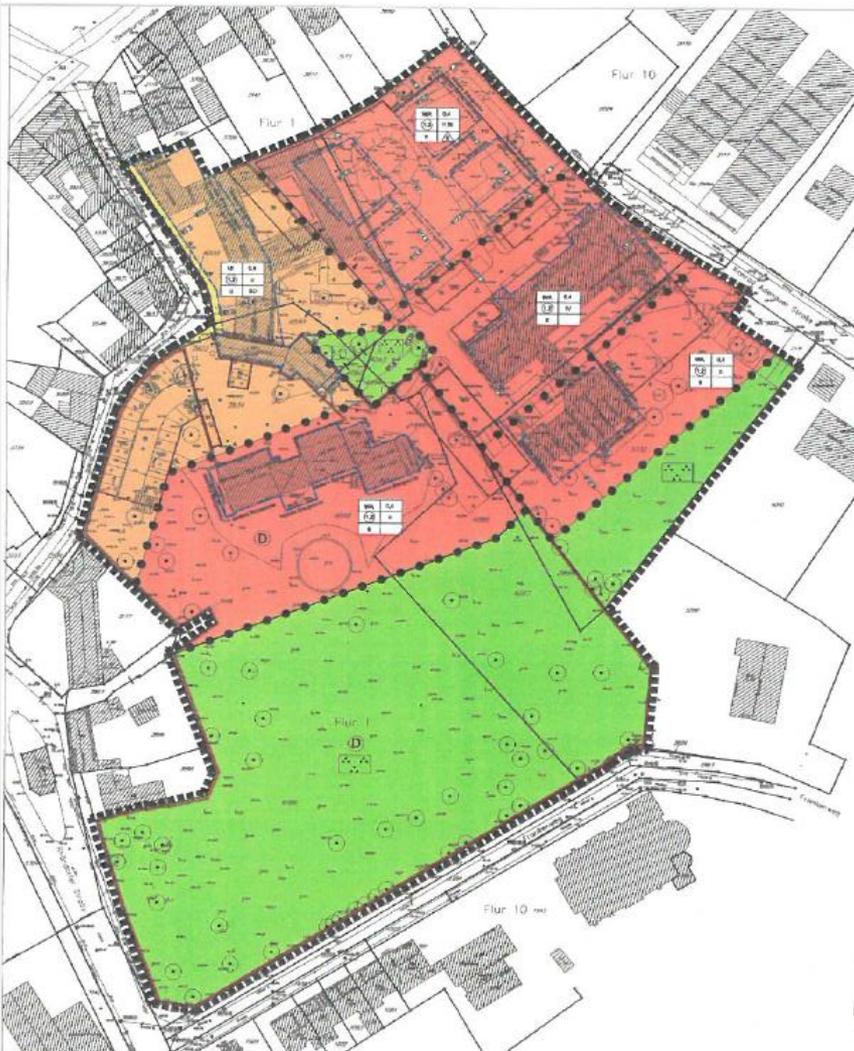
Bildung des Abrechnungsgebietes

- VG Köln 17 K 5687/16
- OVG Münster
15 A 392/19
(noch anhängig)



1:2.500





Behandlung festgesetzter privater Grünflächen im Straßenbaubeitragsrecht

Grundsatzentscheidung:

***OVG Münster,
Beschluss vom 23.12.2009
- 15 A 2133/09 -***



Behandlung der Kosten für die Erneuerung der Straßenoberflächenentwässerung

Refinanzierung über

- Erschließungsbeitrag
- Straßenbaubeitrag

nicht über

- Kanalanschlussbeitrag
- Abwassergebühr